

Quis ille?

LVDovicVs [XIV.] a sVperno DeI ConCILIo et faVore  
FranCIAe, NaVarrae ReX ter ChrIstIanVs.

Druas [Dryas] Trimanus"

AH 22, 345 - Blatt 345<sup>V</sup> leer

1654 März [22.] 12.

A

PROTEST DER IM KLEINODIENSTREIT BETEILIGTEN HAUPTLEUTE VOR DEM  
RATE ZU ZUERICH GEGEN DIE HAUPTLEUTE [THOMAS] WERDMUELLER  
UND [DIETEGEN] HOLZHALB

Bekanntlich sei vom Rat der Stadt Zürich, damit diese ihre Forderungen darlegen könnten, für die am Kleinodienstreit beteiligten Obersten und Hauptleute ein Tag, nämlich der 6./16. März, ausgeschrieben worden. Dabei hätte die Mehrheit der noch im Dienste stehenden als auch entlassenen Obersten und Hauptleute folgende Erklärung abgegeben:

Wenn ihre nunmehr seit einem Jahr anhängigen Forderungen und Bitten - diese seien auch noch von verschiedenen eidg. Orten durch entsprechende Bittschreiben an die Stadt Zürich unterstützt worden - ihre Angehörigen, Zunftmeister Hptm. [Thomas] Werdmüller und Hptm. [Dietegen] Holzhalb, nicht veranlasse, die ohne Wissen von Oberst [Johann Jakob] Rahn und der Hauptleute aus Paris hierherschleppten Kleinodien in eine unparteiische dritte Hand zu geben, sehe man sich veranlasst, "Jeder seitz oberkeiten fehrnern Rahts und Gueterachtend Zue pflegen", dies umso mehr, als der Vertrag, welchen die eidg. Orte als Vertreter der betreffenden Obersten und Hauptleute mit dem König [Ludwig XIV.] geschlossen, die "versetzung" der Kleinodien fordere. Daher hoffe man, dass ihrem rechtmässigen Begehren entsprochen werde.

Sollte Oberst Rahn in einem Rechtsverfahren gegen Werdmüller die

22/182-183

"hinderlag" [der Kleinodien] zugesprochen erhalten, sei man bereit, mit Rat und Tat beizustehen, andernfalls verahre man sich gegen Kosten oder allfälligen Schaden, die sowohl dem König als den eidg. Orten daraus entstehen könnten.

---

Kopie  
AH 22, 346-347 - Blatt 347<sup>r</sup> leer

183

1658 November 9., Solothurn

A

SCHREIBEN DES FRANZ. AMBASSADOREN [JEAN] DE LA BARDE AN [BEAT II.]  
ZURLAUBEN

---

Der Ambassador stellt fest, dass weder der Kaiser noch das Reich in die Erbeinung miteingeschlossen seien. Diese bestehe vielmehr ausschliesslich zwischen den Nachfolgern der Erzherzöge Sigismund und Karl V. als "Comte de Bourgogne" einerseits und den eidg. Orten andererseits.

Folglich könne dem Kaiser [Leopold I.] auf seine Vorhaltungen wegen angeblicher Transgressionen ruhig geantwortet werden, dass sich ihr im Dienste des Königs [Ludwig XIV.] stehendes Volk - seien sie doch beide nicht in die Erbeinung einbezogen - weder an seiner Person noch am Reiche schuldig gemacht habe.

Weiter sei auch darauf hinzuweisen, dass sie folglich auch keine Transgressionen gegenüber dem Hause Oesterreich als Nachfolgern der genannten Erzherzöge hätten begehen können, allfällige Klagen daher gegenstandslos seien.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt auch noch Spanien wegen angeblichen Transgressionen vorstellig werden, werde man weitersehen müssen.

Der Hof werde demnächst in Lyon eintreffen, wo sich dann auch der von Savoyen einfinden wolle.

---

Original, in franz. Sprache - AH 22, 348-349